



Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THIESEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 184-193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht dessen, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden;

In Erwägung dessen, dass es gerecht ist, die Bewohner von Gebäuden, welche an den öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, zu verpflichten, als Benutzer zu den Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten dieser Kanalisation beizusteuern;

In Anbetracht der Tatsache, dass nicht geklärte Abwässer, die in die Kanalisation geleitet werden, zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit verursacht, erscheint eine stärkere finanzielle Beteiligung in diesen Fällen erforderlich;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10.03.1881, 01.07.1890 und vom 23.02.2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 5. November 2025;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Stadt St. Vith wird ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Steuer auf den Unterhalt der öffentlichen Abwasserkanalisation erhoben.

Diese Steuer betrifft alle bebauten Grundstücke, die an einer öffentlichen Straße liegen, die an die Abwasserkanalisation angeschlossen ist.

Als öffentliche Abwasserkanalisation im Sinne dieses Artikels gilt jede unterirdische Leitung, die dem Ableiten von Haushalts-, Industrie- oder Regenwasser dient und von der Gemeinde verwaltet oder anerkannt wird.

Artikel 2: Die Steuer ist von jedem Haushalt, jedem industriellen, Handels- oder sonstigen

Betrieb zu entrichten, soweit diese hauptberuflich ausgeübt werden, ebenso von jedem Betreiber einer hauptberuflich ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit soweit diese die Gesamtheit oder einen Teil der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Immobilien bewohnen oder nutzen.

Die Steuer wird geschuldet:

- von dem im Bevölkerungsregister eingetragenen Haushaltsvorstand, soweit die Immobilie zu Wohnzwecken genutzt wird, und
- von der in Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Person, soweit dort eine wirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Unter einem "Haushalt" wird entweder eine alleinlebende Person oder eine Gruppe von Personen verstanden, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaften. Alle volljährigen Bewohner des Haushaltes, die zum 1. Januar bzw. 1. Juli des jeweiligen Steuerjahres an der Adresse im Melderegister eingetragen sind sowie die Eigentümer der Immobilie sind Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da sie ebenfalls von dem Vorteil der Anschlussmöglichkeit profitieren.

Darüber hinaus sind auch sogenannte Zweitwohnungsnutzer steuerpflichtig, das heißt Personen, die ein bewohnbares Objekt bewohnen oder nutzen, ohne dafür an dieser Adresse im Bevölkerungs- oder Ausländerregister gemeldet zu sein.

Gleiches gilt für die Betreiber von Unterkünften, gemäß Steuerverordnung auf Übernachtungen vom heutigen Tage.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- 60,00 € für jedes in Artikel 1 Absatz 2 definierte bebaute Grundstück, das in der kollektiven Entwässerungszone liegt und direkt oder indirekt an die öffentliche Kanalisation angeschlossen oder anschließbar ist, sofern das Kanalisationsnetz zu einer Kläranlage führt;

25,00 € für jedes in Artikel 1 Absatz 2 definierte bebaute Grundstück, das in der kollektiven oder individuellen Entwässerungszone liegt und direkt oder indirekt an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, sofern das Kanalisationsnetz nicht zu einer Kläranlage führt;

Handelt es sich bei dem betreffenden Grundstück um ein Mehrfamilienhaus (zum Beispiel mit mehreren Wohnungen/Appartements), wird die Steuer pro Wohneinheit erhoben.

Artikel 4: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres maßgebend ist.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht anwendbar auf Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen.

Die Steuer ist nicht anwendbar auf landwirtschaftliche Betriebe, da diese, laut Dekret der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985, keine Abwässer in die öffentliche Kanalisation einleiten dürfen.

Artikel 6: Die vorliegende Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 7: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 8: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindekollegium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Stadt St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;

- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Werner HENKES